



GEMEINDE THÜNGERSHEIM
UNTERE HAUPTSTRASSE 14
97291 THÜNGERSHEIM
LANDKREIS WÜRZBURG

Gemeinde Thüngersheim, Untere Hauptstraße 14, 97291 Thüngersheim

**Vollzug der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Erlass eines Verbotes von offenem Feuer im Gesamtgebiet der Gemeinde Thüngersheim**

Die Gemeinde Thüngersheim erlässt aufgrund § 24 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) vom 29.04.1981 (BayRS 215-2-1-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.2012 (GVBL. S. 735) und zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand (Art 38 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS – 2011 -2-J) das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBL. S. 718) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

- I. Für das Gesamtgebiet der Gemeinde Thüngersheim wird ein absolutes Verbot von offenem Feuer erlassen. Dies gilt nur an Tagen, an denen der Waldbrand-Gefahrenindex 4 oder 5 bzw. der Grasland-Feuerindex 4 oder 5 für das Gemeindegebiet lt. Veröffentlichung des Deutschen Wetterdienstes (abrufbar unter: <https://www.wettergefahren.de/warnungen/indizes/waldbrand.html> bzw. <https://www.wettergefahren.de/warnungen/indizes/grasland.html>) für die Messstelle Würzburg gegeben ist.
- II. Als Ausnahmeregelung ist das Grillen innerhalb der geschlossenen Ortslage auf feuerfestem Untergrund im privaten Bereich erlaubt.
- III. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung der Ziffern I. oder II. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 200 € fällig.
- IV. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. und II. wird angeordnet.
- V. Die Allgemeinverfügung vom 07.06.2023 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.
- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie tritt mit Ablauf des 01.10.2023 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Gemeinde Thüngersheim, Zimmer 01 (im Erdgeschoss) aus. Sie kann auf Wunsch eingesehen werden.

Thüngersheim, den 11.08.2023



Michael Röhm
1. Bürgermeister



Bankverbindungen

VR-Bank Würzburg eG
IBAN: DE87 7909 0000 0003 2103 24 BIC: GENODEF1WU
Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE40 7905 0000 0180 1000 00 BIC: BYLADEM1SWU

Öffnungszeiten des Rathauses

Dienstag, Donnerstag, Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Montag 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 14:00 - 18:00 Uhr

Steuer-Nr. 257/114/20560, Finanzamt Würzburg